

Amtsblatt der Europäischen Union

C 176



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
21. Juni 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 176/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2013/C 176/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	6
III <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Europäische Zentralbank		
2013/C 176/03	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 23. Mai 2013 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (CON/2013/35)	11

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2013/C 176/04	Euro-Wechselkurs	12
---------------	------------------------	----

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Parlament

2013/C 176/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2014/01 — „Finanzhilfen an die politischen Parteien auf europäischer Ebene“	13
2013/C 176/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2014/02 — „Finanzhilfen an die politischen Stiftungen auf europäischer Ebene“	18

Europäische Kommission

2013/C 176/07	Hercule II — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Technische Unterstützung bei der Betrugsbekämpfung in der EU — „Unterstützung von Untersuchungen“	22
2013/C 176/08	Hercule II — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Technische Unterstützung bei der Betrugsbekämpfung in der EU „Zigaretten“	24

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 176/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6887 — Snam/GICSI/TIGF) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	26
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 176/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.10.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34501 (12/N)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Dahme-Spreewald	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ausbau des Binnenhafens Königs Wusterhausen/Wildau	
Rechtsgrundlage	Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Lutra GmbH
Ziel	Regionale Entwicklung, Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2,63 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	75 %	
Laufzeit	bis zum 31.10.2013	
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) Steinstraße 104-106 14480 Potsdam DEUTSCHLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	27.9.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35276 (12/N)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Brandenburg	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg (Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm)	
Rechtsgrundlage	Haushaltsordnung des Landes Brandenburg (Landeshaushaltsordnung — LHO) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 1,50 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	10.10.2012-31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Steinstraße 104-106 14480 Potsdam DEUTSCHLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	6.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36207 (13/N)	
Mitgliedstaat	Belgien	
Region	Reg. Bruxelles-Cap./Brussels Hfdst. Gew.	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Régime de soutien au transport intermodal par voie d'eau dans la Région de Bruxelles-Capitale Steun aan het intermodaal vervoer per binnenvaart binnen het Brussels Hoofdstedelijk Gewest	
Rechtsgrundlage	Contrat de Gestion entre la Région de Bruxelles-Capitale et le Port de Bruxelles 2013-2017 Beheerscontract tussen het Brussels Hoofdstedelijk Gewest en de Haven van Brussel 2013-2017 Budget/Begroting 2013 Port de Bruxelles	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Sektorale Entwicklung, Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1,53 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 0,51 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	50 %	
Laufzeit	22.4.2013-31.12.2015	
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Port de Bruxelles/Haven van Brussel Redersplein 6 1000 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	6.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36406 (13/N)	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	Pais Vasco	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Promoción del euskera en los medios de comunicación — Prórroga	
Rechtsgrundlage	Orden de la Consejera de Cultura, por la que se regula la concesión de subvenciones destinadas a la consolidación, desarrollo y normalización de los medios de comunicación en euskera (convocatoria Hedabideak 2012)	
Art der Beihilfe	Regelung	Print media TV and radio broadcasters
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 19 500 000 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 4 875 000 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	65 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2016	
Wirtschaftssektoren	Information und Kommunikation	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Blanca Urgell Donostia Kalea, 1 Vitoria-Gasteiz ESPAÑA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	6.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36408 (13/N)	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	Pais Vasco	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Promoción del euskera en las tecnologías de la información y la comunicación — Prórroga	
Rechtsgrundlage	Orden de la Consejera de Cultura por la que se regula la concesión de subvenciones para la promoción, difusión y/o normalización del euskera en el ámbito de las tecnologías de la información y la comunicación en el año 2012 (Convocatoria IKT)	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 3 230 000 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 807 500 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	60 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2016	
Wirtschaftssektoren	Information und Kommunikation	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Blanca Urgell Donostia-San Sebastian, 1 Vitoria-Gasteiz ESPAÑA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 176/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35814 (12/N)	
Mitgliedstaat	Slowakei	
Region	Bratislavský	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Madách-Posonium, spol. s. r. o. Devätinova 54 821 06 Bratislava	
Rechtsgrundlage	— Zákon č. 523/2004 Z. z. o rozpočtových pravidlách verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov — Zákon č. 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci v znení neskorších predpisov — Zákon č. 524/2010 Z. z. z 8. decembra 2010 o poskytovaní dotácií v pôsobnosti Úradu vlády Slovenskej republiky v znení zákona č. 287/2012 Z. z. ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 575/2001 Z. z. o organizácii činnosti vlády a organizácii ústrednej štátnej správy v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	Madách-Posonium, spol. s. r. o.
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0,10 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	53,22 %	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Úrad vlády Slovenskej republiky Námestie slobody 1 813 70 Bratislava SLOVENSKO/SLOVAKIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	30.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35815 (12/N)	
Mitgliedstaat	Slowakei	
Region	Trnavský kraj	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Lilium Aurum, s. r. o. Galantská cesta 658/2F 929 01 Dunajská Streda	
Rechtsgrundlage	— Zákon č. 523/2004 Z. z. o rozpočtových pravidlách verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov — Zákon č. 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci v znení neskorších predpisov — Zákon č. 524/2010 Z. z. z 8. decembra 2010 o poskytovaní dotácií v pôsobnosti Úradu vlády Slovenskej republiky v znení zákona č. 287/2012 Z. z. ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 575/2001 Z. z. o organizácii činnosti vlády a organizácii ústrednej štátnej správy v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	Lilium Aurum, s. r. o.
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0,06 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	47,35 %	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Úrad vlády SR Námestie slobody 1 813 70 Bratislava SLOVENSKO/SLOVAKIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	30.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35816 (12/N)	
Mitgliedstaat	Slowakei	
Region	Bratislavský	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Petit Press, a. s. Lazaretská 12 811 08 Bratislava	
Rechtsgrundlage	— Zákon č. 523/2004 Z. z. o rozpočtových pravidlách verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov — Zákon č. 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci v znení neskorších predpisov — Zákon č. 524/2010 Z. z. z 8. decembra 2010 o poskytovaní dotácií v pôsobnosti Úradu vlády Slovenskej republiky v znení zákona č. 287/2012 Z. z. ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 575/2001 Z. z. o organizácii činnosti vlády a organizácii ústrednej štátnej správy v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	Petit Press, a. s.
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0,08 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	14,05 %	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Úrad vlády SR Námestie slobody 1 813 70 Bratislava SLOVENSKO/SLOVAKIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	30.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35817 (12/N)	
Mitgliedstaat	Slowakei	
Region	Bratislavský	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	MPhilms s. r. o. Horná 5 831 52 Bratislava	
Rechtsgrundlage	— Zákon č. 523/2004 Z. z. o rozpočtových pravidlách verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov — Zákon č. 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci v znení neskorších predpisov — Zákon č. 524/2010 Z. z. z 8. decembra 2010 o poskytovaní dotácií v pôsobnosti Úradu vlády Slovenskej republiky v znení zákona č. 287/2012 Z. z. ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 575/2001 Z. z. o organizácii činnosti vlády a organizácii ústrednej štátnej správy v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	MPhilms s. r. o.
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0,01 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	46,20 %	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Úrad vlády Slovenskej republiky Námestie slobody 1 813 70 Bratislava SLOVENSKO/SLOVAKIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	27.2.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36024 (13/N)	
Mitgliedstaat	Belgien	
Region	Reg. Bruxelles-Cap./Brussels Hfdst. Gew., Vlaams Gewest	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	CultuurInvest	
Rechtsgrundlage	Beslissing van de Vlaamse regering betreffende de oprichting van CultuurInvest d.d. 31 maart 2006	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Kultur, KMU, Risikokapital	
Form der Beihilfe	Bereitstellung von Risikokapital	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 10 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	50 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2016	
Wirtschaftssektoren	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Vlaams Gewest Martelaarsplein 19 1000 Brussel BELGIË	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 23. Mai 2013

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

(CON/2013/35)

(2013/C 176/03)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 16. Mai 2013 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen ⁽¹⁾ (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 128 Absatz 2, Artikel 133 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da der Verordnungsvorschlag sich auf Stückelungen und technische Merkmale von Euro-Münzen bezieht. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Ziel und Inhalt

Der Verordnungsvorschlag gibt weitgehend den Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen ⁽²⁾ wieder und übernimmt die Empfehlungen der Stellungnahme der EZB CON/2011/18 ⁽³⁾, Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates und ihren Anhang I zu ändern sowie Erwägungsgrund 13 zu streichen.

Insbesondere ersetzen die Änderungen alle bestehenden Werte hinsichtlich der Dicke der Münzen in der Tabelle in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 durch die tatsächlichen Angaben für die Dicke der Euro-Münzen. Diese Werte sind hinlänglich bekannt und werden von den Münzprägestalten als Referenzwert für die Herstellung der Münzen verwendet.

Allgemeine Anmerkungen

Die EZB begrüßt diese Initiative der Kommission, Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates neuzufassen, da der Verordnungsvorschlag die vorherigen Empfehlungen der EZB hinsichtlich der technischen Merkmale der Euro-Münzen berücksichtigt und übernimmt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. Mai 2013.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁽¹⁾ KOM(2013) 184 endg.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 6.

⁽³⁾ Stellungnahme CON/2011/18 vom 4. März 2011 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen, (ABl. C 114 vom 12.4.2011, S. 1). Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter <http://www.ecb.europa.eu> veröffentlicht.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Juni 2013

(2013/C 176/04)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar	1,3200		AUD	Australischer Dollar	1,4323	
JPY	Japanischer Yen	129,26		CAD	Kanadischer Dollar	1,3651	
DKK	Dänische Krone	7,4588		HKD	Hongkong-Dollar	10,2375	
GBP	Pfund Sterling	0,85450		NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6927	
SEK	Schwedische Krone	8,6724		SGD	Singapur-Dollar	1,6813	
CHF	Schweizer Franken	1,2319		KRW	Südkoreanischer Won	1 523,98	
ISK	Isländische Krone			ZAR	Südafrikanischer Rand	13,4884	
NOK	Norwegische Krone	7,8500		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0892	
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558		HRK	Kroatische Kuna	7,4860	
CZK	Tschechische Krone	25,806		IDR	Indonesische Rupiah	13 100,18	
HUF	Ungarischer Forint	298,80		MYR	Malaysischer Ringgit	4,2288	
LTL	Litauischer Litas	3,4528		PHP	Philippinischer Peso	57,796	
LVL	Lettischer Lat	0,7014		RUB	Russischer Rubel	42,9600	
PLN	Polnischer Zloty	4,3183		THB	Thailändischer Baht	41,078	
RON	Rumänischer Leu	4,5260		BRL	Brasilianischer Real	2,9514	
TRY	Türkische Lira	2,5324		MXN	Mexikanischer Peso	17,5380	
				INR	Indische Rupie	78,7840	

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2014/01 — „Finanzhilfen an die politischen Parteien auf europäischer Ebene“

(2013/C 176/05)

Laut Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei. In Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es ferner, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene nach Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung festlegen.

Auf dieser Grundlage ergeht eine Aufforderung des Parlaments zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen an die politischen Parteien auf europäischer Ebene.

1. Basisrechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (nachstehend „Verordnung (EG) Nr. 2004/2003“) über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung ⁽¹⁾.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 (nachstehend „Beschluss des Präsidiums“) ⁽²⁾.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (nachstehend „Haushaltsordnung“) ⁽³⁾.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (nachstehend „Durchführungsbestimmungen“) ⁽⁴⁾.

2. Ziel

Laut Artikel 2 des Beschlusses des Präsidiums „veröffentlicht (das Europäische Parlament) jährlich vor Ablauf des ersten Halbjahres eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung von Finanzhilfen zur Finanzierung der Parteien auf europäischer Ebene.“

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die Anträge auf Finanzhilfen für das Haushaltsjahr 2014 und den Tätigkeitszeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2014. Die Finanzhilfen sollen das jährliche Arbeitsprogramm des Empfängers unterstützen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 155 vom 12.6.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

3. Zulässigkeit

Berücksichtigt werden nur die schriftlichen Anträge, die gemäß dem in Anlage 1 des oben erwähnten Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004 enthaltenen Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe abgefasst und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments vor Fristablauf übermittelt werden.

4. Kriterien und Belege

4.1 Zulassungskriterien

Um Anspruch auf einen Zuschuss erheben zu können, muss eine politische Partei auf europäischer Ebene die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie besitzt in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, Rechtspersönlichkeit;
- b) sie muss in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments oder in den nationalen oder regionalen Parlamenten oder in den Regionalversammlungen vertreten sein oder in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens 3 % der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erreicht haben;
- c) sie beachtet insbesondere in ihrem Programm und in ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, das heißt die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit;
- d) sie hat an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen oder die Absicht bekundet, dies zu tun.

Für die Zwecke der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 kann ein Mitglied des Europäischen Parlaments nur einer politischen Partei auf europäischer Ebene angehören (Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003).

Im Hinblick auf die vorstehende Bestimmung werden die politischen Parteien hiermit informiert, dass das Europäische Parlament die Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b insofern umsetzt, dass ein Abgeordneter des Europäischen Parlaments nur in jener politischen Partei auf europäischer Ebene Mitglied sein kann, der die nationale Partei, in der er Mitglied ist, angehört.

4.2 Ausschlusskriterien

Die Antragsteller müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie sich nicht in einer der Situationen befinden, die in Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107 der Haushaltsordnung genannt sind.

4.3 Auswahlkriterien

Die Bewerber müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen verfügen, die für die Umsetzung des im Antrag auf Finanzhilfe beschriebenen Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die für die Umsetzung des zu subventionierenden Arbeitsprogramms erforderlichen technischen und administrativen Kapazitäten besitzen.

4.4 Gewährungskriterien

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 werden die verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres 2014 wie folgt unter den politischen Parteien auf europäischer Ebene aufgeteilt, deren Antrag auf Gewährung einer Finanzierung unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderungswürdigkeit, der Ausschlusskriterien und der Auswahlkriterien stattgegeben wurde:

- a) 15 % werden zu gleichen Teilen aufgeteilt;
- b) 85 % werden unter denjenigen aufgeteilt, die durch gewählte Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sind, wobei die Aufteilung im Verhältnis zur Zahl ihrer gewählten Mitglieder erfolgt.

4.5 Belege

Für die Bewertung der oben genannten Kriterien müssen die Bewerber unbedingt die folgenden Belege einreichen:

- a) das Original des Begleitschreibens mit Angabe des als Finanzhilfe beantragten Betrags;

- b) das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular (einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung), das in Anhang 1 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004 enthalten ist;
- c) die Satzung der politischen Partei, einschließlich einer Liste der angeschlossenen Organisationen gemäß Artikel 122 der Haushaltsordnung;
- d) die amtliche Registrierungsbescheinigung;
- e) einen aktuellen Nachweis des Bestehens der politischen Partei;
- f) die Liste der Vorsitzenden/Mitglieder des Vorstandes (Namen und Vornamen, Titel oder Funktionen in der antragstellenden politischen Partei);
- g) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 erfüllt;
- h) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 ⁽¹⁾ erfüllt;
- i) das Programm der politischen Partei;
- j) den Jahresabschluss für 2012, beglaubigt von einer externen Rechnungsprüfungsstelle ⁽²⁾;
- k) den Voranschlag des Verwaltungshaushaltsplans für den Förderungszeitraum (von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014) unter Angabe der Kosten, die für eine Finanzierung zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts in Frage kommen.

In Bezug auf die Punkte c, d, f, h und i können die Bewerber eine ehrenwörtliche Erklärung darüber vorlegen, dass die bei einem vorangegangenen Bewerbungsschritt vorgelegten Informationen weiterhin zutreffen.

5. Finanzierung aus dem EU-Haushalt

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2014 laut Artikel 402 des EU-Haushalts „Zuschüsse an europäische politische Parteien“ werden auf insgesamt 27 794 200 EUR veranschlagt. Dieser Betrag muss durch die Haushaltsbehörde gebilligt werden.

Der Höchstbetrag der vom Europäischen Parlament gewährten Finanzhilfe darf 85 % der zuschussfähigen Kosten der Funktionshaushaltspläne der politischen Parteien auf europäischer Ebene nicht überschreiten. Die Beweislast liegt bei der betreffenden politischen Partei.

Die Finanzierung erfolgt in Form eines Betriebskostenzuschusses, wie er in der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist. Die Modalitäten für die Auszahlung der Finanzhilfe und die Auflagen für ihre Verwendung werden in dem Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe festgelegt, von dem ein Muster dem Beschluss des Präsidiums vom 29. März 2004 als Anhang 2a beigelegt ist.

6. Verfahren und Frist für die Einreichung der Vorschläge

6.1 Frist und Modalitäten für die Einreichung der Vorschläge

Die Frist für die Einreichung der Anträge wird auf den **30. September 2013** festgesetzt. Die nach Ablauf dieser Frist eingereichten Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge müssen:

- a) auf dem Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe abgefasst werden (Anhang 1 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004);
- b) unbedingt vom Antragsteller oder seinem ordnungsgemäß Bevollmächtigten unterschrieben werden;

⁽¹⁾ Einschließlich der Liste der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten gewählten Mitglieder.

⁽²⁾ Es sei denn, die politische Partei auf europäischer Ebene wurde während des laufenden Jahres gegründet.

- c) im doppelten Umschlag übermittelt werden. Beide Umschläge sind zu verschließen. Der innere Umschlag muss neben der Angabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Empfängerdienststelle den folgenden Vermerk tragen:

**„AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — FINANZHILFEN 2014 AN
DIE POLITISCHEN PARTEIEN AUF EUROPÄISCHER EBENE**

**À NE PAS OUVRIR PAR LE SERVICE DU COURRIER NI PAR AUCUNE PERSONNE NON
HABILITÉE“**

Werden selbstklebende Umschläge verwendet, so sind sie mit Klebestreifen zu verschließen. Quer über den Klebestreifen hat der Absender seinen Namenszug anzubringen. Als Unterschrift des Absenders gilt nicht nur seine Handschrift, sondern auch der Stempel seiner Organisation.

Der äußere Umschlag ist mit der Adresse des Absenders versehen und trägt die folgende Anschrift:

Europäisches Parlament
Poststelle
KAD 00D008
2929 Luxembourg
LUXEMBOURG

Der innere Umschlag wird mit der folgenden Anschrift versehen:

Präsident des Europäischen Parlaments
z. Hd. von Roger VANHAEREN, Generaldirektor Finanzen
SCH 05B031
2929 Luxembourg
LUXEMBOURG

- d) bis spätestens zu dem in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Termin eingehen, und zwar als Einschreiben (maßgebend ist das Datum des Poststempels) oder per Kurierdienst (maßgebend ist das Datum der Ablieferungsbestätigung).

6.2 Indikative Verfahren und Fristen

Für die Zuteilung der Finanzhilfen an die politischen Parteien auf europäischer Ebene gelten die folgenden Verfahren und Fristen:

- a) Einreichung des Antrags beim Europäischen Parlament (spätestens 30. September 2013);
- b) Prüfung und Auswahl durch die Dienststellen des Europäischen Parlaments. Nur die zulässigen Anträge werden anhand der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Auswahl-, Ausschluss- und Beurteilungskriterien geprüft;
- c) Annahme des Beschlusses über die Gewährung der Finanzhilfe durch das Präsidium des Europäischen Parlaments (gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004 grundsätzlich bis spätestens 1. Januar 2014);
- d) Mitteilung der Entscheidungen über die Gewährung der Finanzhilfe;
- e) Überweisung einer Vorfinanzierung von 80 % (binnen 15 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung).

6.3 Zusätzliche Auskünfte

Folgende Texte können auf der Website des Europäischen Parlaments unter der nachstehenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm>

- a) Verordnung (EG) Nr. 2004/2003;
- b) Beschluss des Präsidiums vom 29. März 2004;

- c) Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe (Anhang 1 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004).

Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung einer Finanzhilfe sind per E-Mail, unter Angabe der betreffenden Veröffentlichung, an die folgende Anschrift zu richten: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu

6.4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sind die im Antrag auf Gewährung einer Finanzierung und in den entsprechenden Anhängen enthaltenen personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und für den eindeutigen und rechtmäßigen Zweck dieses Vorhabens zu behandeln. Hinsichtlich der Verarbeitung der in dem Antrag enthaltenen Daten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften dürfen personenbezogene Daten der potenziellen Begünstigten von den Dienststellen und Organen des Europäischen Parlaments verarbeitet und den internen Prüfdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt werden.

Die mit dem Antrag auf Gewährung einer Finanzierung gemäß dem in Artikel 3 Buchstabe b festgelegten Grundsatz der Vertretung mitgeteilten Namen der Mitglieder und Vertreter der politischen Parteien auf europäischer Ebene können in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments ⁽²⁾ durch das Europäische Parlament veröffentlicht und frei verbreitet werden. Die politischen Parteien sind aufgerufen, ihrem Antrag eine von den betroffenen Mitgliedern und Vertretern der Partei unterzeichnete Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie informiert worden sind und sich mit der öffentlichen Verbreitung ihrer Namen einverstanden erklären.

Um dagegen vorzugehen, können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2014/02 — „Finanzhilfen an die politischen Stiftungen auf europäischer Ebene“

(2013/C 176/06)

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei. In Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es ferner, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene nach Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung festlegen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 in geänderter Fassung von 2007 wird die Rolle der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene anerkannt, die, da sie den politischen Parteien auf europäischer Ebene angeschlossen sind, „durch ihre Arbeit die Ziele der politischen Parteien auf europäischer Ebene unterstützen können, vor allem indem sie einen Beitrag zur Diskussion über Themen der europäischen Politik und die europäische Integration leisten, indem sie als Katalysator für neue Ideen, Analysen und politische Optionen tätig sind“. Diese Verordnung sieht insbesondere eine jährliche Finanzhilfe des Europäischen Parlaments in Form eines Betriebskostenzuschusses an diejenigen politischen Stiftungen vor, die einen entsprechenden Antrag stellen und die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Auf dieser Grundlage ergeht eine Aufforderung des Parlaments zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen an die politischen Stiftungen auf europäischer Ebene.

1. Basisrechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (nachstehend „Verordnung (EG) Nr. 2004/2003“) über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung ⁽¹⁾.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 (nachstehend „Beschluss des Präsidiums vom 29. März 2004“) ⁽²⁾.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Union (nachstehend „Haushaltsordnung“) ⁽³⁾.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Durchführungsbestimmungen“) ⁽⁴⁾.

2. Ziel

Laut Artikel 2 des Beschlusses des Präsidiums „veröffentlicht (das Europäische Parlament) jährlich vor Ablauf des ersten Halbjahres eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung von Finanzhilfen zur Finanzierung der Parteien und Stiftungen“.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die Anträge auf Finanzhilfen für das Haushaltsjahr 2014 und den Tätigkeitszeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2014. Die Finanzhilfen sollen das jährliche Arbeitsprogramm des Empfängers unterstützen.

3. Zulässigkeit

Berücksichtigt werden nur die schriftlichen Anträge, die gemäß dem in Anhang 1 des oben erwähnten Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004 enthaltenen Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe abgefasst und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments vor Fristablauf übermittelt werden.

4. Kriterien und Belege

4.1 Zulassungskriterien

Um Anspruch auf einen Zuschuss erheben zu können, muss eine politische Stiftung auf europäischer Ebene die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie muss einer anerkannten politischen Partei auf europäischer Ebene im Sinne von Absatz 1 angeschlossen sein, was von dieser Partei zu bestätigen ist;

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 155 vom 12.6.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- b) sie muss in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, über Rechtspersönlichkeit verfügen. Diese Rechtspersönlichkeit muss von derjenigen der politischen Partei auf europäischer Ebene, der die politische Stiftung angeschlossen ist, getrennt sein;
- c) sie beachtet insbesondere in ihrem Programm und in ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, das heißt die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit;
- d) sie darf keine Gewinnerzielungsabsicht haben;
- e) sie muss ein leitendes Gremium mit geografisch ausgewogener Zusammensetzung haben.

Ferner muss sie auch die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 vorgesehenen Bedingungen erfüllen: „Im Rahmen dieser Verordnung obliegt es den einzelnen politischen Parteien und Stiftungen auf europäischer Ebene, die besonderen Modalitäten ihres Verhältnisses zueinander entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften festzulegen. Hierzu gehört unter anderem eine angemessene Trennung zwischen der täglichen Verwaltung und den Leitungsstrukturen der politischen Stiftung auf europäischer Ebene einerseits und der politischen Partei, der sie angeschlossen ist, andererseits.“

4.2 Ausschlusskriterien

Die Antragsteller müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie sich nicht in einer der Situationen befinden, die in Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107 der Haushaltsordnung genannt sind.

4.3 Auswahlkriterien

Die Bewerber müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen verfügen, die für die Umsetzung des im Antrag auf Finanzhilfe beschriebenen Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die für die Umsetzung des zu subventionierenden Arbeitsprogramms erforderlichen technischen und administrativen Kapazitäten besitzen.

4.4 Gewährungskriterien

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 werden die verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres 2014 wie folgt unter den politischen Stiftungen auf europäischer Ebene aufgeteilt, deren Antrag auf Gewährung einer Finanzierung unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderungswürdigkeit, der Ausschlusskriterien und der Auswahlkriterien stattgegeben wurde:

- a) 15 % werden zu gleichen Teilen aufgeteilt;
- b) 85 % werden unter den Stiftungen aufgeteilt, welche politischen Parteien auf europäischer Ebene angeschlossen sind, die durch gewählte Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sind, wobei die Aufteilung im Verhältnis zur Zahl ihrer gewählten Mitglieder erfolgt.

4.5 Belege

Für die Bewertung der oben genannten Kriterien müssen die Bewerber unbedingt die folgenden Belege einreichen:

- a) das Original des Begleitschreibens mit Angabe des als Finanzhilfe beantragten Betrags;
- b) das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular (einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung), das in Anlage 1 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004 enthalten ist;
- c) die Satzung der politischen Stiftung;
- d) die amtliche Registrierungsbescheinigung;
- e) einen aktuellen Nachweis des Bestehens der politischen Stiftung;
- f) die Liste der Vorsitzenden/Mitglieder des Vorstandes (Namen und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Titel oder Funktion innerhalb der politischen Stiftung);
- g) das Programm der politischen Stiftung;
- h) den Jahresabschluss für 2012, beglaubigt von einer externen Rechnungsprüfungsstelle⁽¹⁾;
- i) den Voranschlag des Verwaltungshaushaltsplans für den Förderungszeitraum (von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014) unter Angabe der Kosten, die für eine Finanzierung zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts in Frage kommen;
- j) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Stiftung die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 erfüllt.

⁽¹⁾ Es sei denn, der Antragsteller wurde während des laufenden Jahres gegründet.

In Bezug auf die Punkte c), d), f) und g) können die politischen Stiftungen eine ehrenwörtliche Erklärung darüber vorlegen, dass die bei einem vorangegangenen Bewerbungsschritt vorgelegten Informationen weiterhin zutreffen.

5. Finanzierung aus dem EU-Haushalt

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2014 laut Artikel 403 des EU-Haushalts „Zuschüsse an europäische politische Stiftungen“ werden auf insgesamt 13 400 000 EUR veranschlagt. Dieser Betrag muss durch die Haushaltsbehörde gebilligt werden.

Der Höchstbetrag der vom Europäischen Parlament gewährten Finanzhilfe darf 85 % der zuschussfähigen Kosten der Funktionshaushaltspläne der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene nicht überschreiten. Die Beweislast liegt bei der betreffenden politischen Stiftung.

Die Finanzierung erfolgt in Form eines Betriebskostenzuschusses, wie er in der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung vorgesehen ist. Die Modalitäten für die Auszahlung der Finanzhilfe und die Auflagen für ihre Verwendung werden in dem Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe festgelegt, von dem ein Muster dem Beschluss des Präsidiums vom 29. März 2004 als Anhang 2b beigefügt ist.

6. Verfahren und Frist für die Einreichung der Vorschläge

6.1 Frist und Modalitäten für die Einreichung der Vorschläge

Die Frist für die Einreichung der Anträge wird auf den **30. September 2013** festgesetzt. Die nach Ablauf dieser Frist eingereichten Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge müssen:

- a) auf dem Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe abgefasst werden (Anhang 1 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004);
- b) unbedingt vom Antragsteller oder seinem ordnungsgemäß Bevollmächtigten unterschrieben werden;
- c) im doppelten Umschlag übermittelt werden. Beide Umschläge sind zu verschließen. Der innere Umschlag muss neben der Angabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Empfängerdienststelle den folgenden Vermerk tragen:

**„AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — FINANZHILFEN 2014 AN
DIE POLITISCHEN STIFTUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE**

**NICHT VON DER POSTSTELLE ODER ANDEREN NICHT BEFUGTEN PERSONEN ZU
ÖFFNEN“**

Werden selbstklebende Umschläge verwendet, sind sie mit einem Klebestreifen zu verschließen, auf dem der Namenszug des Absenders quer anzubringen ist. Als Unterschrift des Absenders gilt nicht nur seine Handschrift, sondern auch der Stempel seiner Organisation.

Der äußere Umschlag ist mit der Adresse des Absenders versehen und trägt die folgende Anschrift:

Europäisches Parlament
Poststelle
KAD 00D008
2929 Luxembourg
LUXEMBOURG

Der innere Umschlag wird mit der folgenden Anschrift versehen:

Präsident des Europäischen Parlaments
z. Hd. von Roger VANHAEREN, Generaldirektor Finanzen
SCH 05B031
2929 Luxembourg
LUXEMBOURG

- d) spätestens mit dem in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Fristablauf eingehen, und zwar als Einschreiben (maßgebend ist das Datum des Poststempels) oder per Kurierdienst (maßgebend ist das Datum der Ablieferungsbestätigung).

6.2 Indikative Verfahren und Fristen

Für die Zuteilung der Finanzhilfen an die politischen Stiftungen auf europäischer Ebene gelten die folgenden Verfahren und Fristen:

- a) Einreichung des Antrags beim Europäischen Parlament (spätestens 30. September 2013);
- b) Prüfung und Auswahl durch die Dienststellen des Europäischen Parlaments. Nur die zulässigen Anträge werden anhand der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Auswahl-, Abschluss- und Beurteilungskriterien geprüft;
- c) Annahme des Beschlusses über die Gewährung der Finanzhilfe durch das Präsidium des Europäischen Parlaments (in der Regel bis spätestens 1. Januar 2014 gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004) und Unterrichtung der Bewerber über das Ergebnis;
- d) Mitteilung der Entscheidungen über die Gewährung der Finanzhilfe
- e) Überweisung einer Vorfinanzierung von 80 % (binnen 15 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung).

6.3 Weitere Angaben

Folgende Texte können auf der Website des Europäischen Parlaments unter der nachstehenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm>:

- a) Verordnung (EG) Nr. 2004/2003;
- b) Beschluss des Präsidiums vom 29. März 2004;
- c) Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe (Anhang 1 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004).

Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung einer Finanzhilfe sind per E-Mail, unter Angabe der betreffenden Veröffentlichung, an die folgende Anschrift zu richten: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu

6.4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sind die im Antrag auf Gewährung einer Finanzierung und in den entsprechenden Anhängen enthaltenen personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und für den eindeutigen und rechtmäßigen Zweck dieses Vorhabens zu behandeln. Hinsichtlich der Verarbeitung der im Antrag enthaltenen Daten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften dürfen personenbezogene Daten der potenziellen Begünstigten von den Dienststellen und Organen des Europäischen Parlaments verarbeitet und den internen Prüfdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt werden.

Um dagegen vorzugehen, können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

HERCULE II

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Technische Unterstützung bei der Betrugsbekämpfung in der EU — „Unterstützung von Untersuchungen“

(2013/C 176/07)

1. Zielsetzung und Beschreibung

Diese Ankündigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gründet sich auf den Beschluss Nr. 878/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2007 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm Hercule II) ⁽¹⁾. Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf die in Artikel 1a Buchstabe a des Beschlusses zur Auflage von „Hercule II“ genannten Tätigkeiten:

„technische Unterstützung für die nationalen Behörden durch Bereitstellung von Fachwissen, spezieller Ausrüstung und Hilfsmitteln der Informationstechnologie (IT) zur Erleichterung der transnationalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) mit dem Ziel, gegen Betrug, Korruption und sonstige widerrechtliche Handlungen vorzugehen und Strategien zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug zu entwickeln und umzusetzen.“

Der Finanzierungsbeschluss für 2013 ⁽²⁾ sieht vor, dass für den Tätigkeitsbereich „Technische Unterstützung“ zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden. Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf den Bereich „Unterstützung von Untersuchungen“ im Rahmen der technischen Unterstützung.

2. Förderungswürdige Antragsteller

Diese Ankündigung richtet sich an nationale oder regionale Verwaltungsbehörden („Antragsteller“) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines außerhalb der Europäischen Union gelegenen Landes, die sich für ein besseres europaweites Vorgehen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union einsetzen.

3. Förderfähige Maßnahmen

Es können folgende Maßnahmen zur Unterstützung von Untersuchungen im Rahmen der technischen Unterstützung gefördert werden:

Erwerb spezieller Untersuchungsinstrumente und -methoden, die bei operativen Maßnahmen im Rahmen von Untersuchungen u. a. dazu verwendet werden, Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen. Dies umfasst auch die Anschaffung neuer technischer Ausrüstung oder die Aufrüstung bereits vorhandener technischer Ausrüstung (einschließlich Wartungskosten ⁽³⁾) wie

- technische Ausrüstung zur elektronischen und mobilen Überwachung;
- technische Ausrüstung zur Analyse von digitalem Beweismaterial;
- technische Ausrüstung zur Kommunikationsverschlüsselung.

4. Zuschlagskriterien

Die eingereichten förderfähigen Vorschläge werden nach Maßgabe folgender Zuschlagskriterien bewertet:

1. Übereinstimmung der Maßnahme mit den Zielen, die die Kommission auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung und insbesondere in Bezug auf die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von illegalen Sendungen von Tabakerzeugnissen in die EU verfolgt;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 18.

⁽²⁾ C(2013) 612 final vom 7. Februar 2013.

⁽³⁾ Wartungskosten, die nicht durch eine Garantie abgedeckt sind.

2. Qualität sonstiger Begleitmaßnahmen zum Erwerb und/oder zur Organisation der Maßnahmen zwecks Verbesserung der Aufspürung von illegalen Tabakerzeugnissen;
3. technische Qualität und Eignung der vorgeschlagenen Maßnahme im Hinblick auf die Erfüllung der vom Antragsteller festgelegten Anforderungen;
4. Kostenwirksamkeit: Die Kosten der Maßnahme müssen den angestrebten Zielen entsprechen;
5. Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Maßnahmen, die im Rahmen der politischen Prioritäten der EU im Bereich der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil des EU-Haushalts eingeleitet bzw. vorgesehen werden (z. B. Prävention, Informationsanalyse, Methoden der Zusammenarbeit);
6. Vereinbarkeit der Maßnahme mit ähnlichen Projekten in anderen Mitgliedstaaten und anderer nationaler Strafverfolgungs- und Zollbehörden;
7. Möglichkeit der Verwertung der Methoden und/oder Ergebnisse der Maßnahme, um die Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung zu stärken und effizienter zu gestalten („Mainstreaming“).

Werden aufgrund dieser Zuschlagskriterien mehrere Maßnahmen gleich bewertet, kann die Förderung (in absteigender Rangfolge) vorrangig gewährt werden für:

- Strafverfolgungsstellen, die de facto oder nach Einschätzung der Vorschlagsbewerber nicht ausreichend ausgerüstet sind, um gegen Zigarettschmuggel und -fälschung vorgehen zu können;
- geografisch ausgewogene Projekte;
- Antragsteller, die in den Vorjahren oder im Rahmen der vorhergehenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für dieselbe Maßnahme bzw. ähnliche Maßnahmen keine Finanzhilfe erhalten haben.

5. Mittelausstattung

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen vorläufig Haushaltsmittel in Höhe von 3 500 000 EUR zur Verfügung. Der Finanzbeitrag erfolgt in Form einer Finanzhilfe. Die Finanzhilfen dürfen 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zuzuweisen.

6. Weitere Informationen

Die technischen Spezifikationen und das Antragformular können von der nachstehend genannten Website heruntergeladen werden:

http://ec.europa.eu/anti_fraud/about-us/funding/techn-assist/index_en.htm

Etwaige Fragen oder Anfragen nach zusätzlichen Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind per E-Mail an folgende Adresse zu schicken:

OLAF-FMB-HERCULE-TA@ec.europa.eu

Die betreffenden Fragen und Antworten können in anonymisierter Form im Leitfaden für das Ausfüllen des Antragformulars auf der Website des OLAF veröffentlicht werden, wenn sie für andere Antragsteller hilfreich sein können.

7. Frist für den Eingang der Anträge

Spätester Abgabetermin für Anträge ist **Freitag, der 12. Juli 2013**.

HERCULE II**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen****Technische Unterstützung bei der Betrugsbekämpfung in der EU „Zigaretten“**

(2013/C 176/08)

1. Zielsetzung und Beschreibung

Diese Ankündigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gründet sich auf den Beschluss Nr. 878/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2007 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm Hercule II) ⁽¹⁾. Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf die in Artikel 1a Buchstabe a des Beschlusses zur Auflage von „Hercule II“ genannten Tätigkeiten:

„technische Unterstützung für die nationalen Behörden durch Bereitstellung von Fachwissen, spezieller Ausrüstung und Hilfsmitteln der Informationstechnologie (IT) zur Erleichterung der transnationalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) mit dem Ziel, gegen Betrug, Korruption und sonstige widerrechtliche Handlungen vorzugehen und Strategien zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug zu entwickeln und umzusetzen.“

Der Finanzierungsbeschluss für 2013 ⁽²⁾ sieht vor, dass für den Tätigkeitsbereich „Technische Unterstützung“ zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden. Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf den Bereich „Zigaretten“ im Rahmen der technischen Unterstützung.

2. Förderungswürdige Antragsteller

Diese Ankündigung richtet sich an nationale oder regionale Verwaltungsbehörden („Antragsteller“) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines außerhalb der Europäischen Union gelegenen Landes, die sich für ein besseres europaweites Vorgehen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union einsetzen.

3. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der technischen Unterstützung können folgende Maßnahmen zum Bereich „Zigaretten“ gefördert werden:

- a) technische und finanzielle Unterstützung, die erforderlich ist, um die Kontrolle von Containern und Lastkraftwagen an den Außengrenzen der EU zu fördern und zu verstärken. Dies umfasst:
 - den Erwerb mobiler und fest installierter (Röntgen-)Scanner (einschließlich der Kosten für Installation und Wartung ⁽³⁾), die die Zollbehörden zur Überprüfung von Containern sowie Last- und Personenkraftwagen an den Außengrenzen der EU oder auf der Durchreise durch das Gebiet eines Mitgliedstaates verwenden, um diese auf illegale Waren, insbesondere geschmuggelte oder gefälschte Zigaretten und Tabak, zu kontrollieren;
 - die Schulung des Personals von Zollbehörden in der Bedienung der Scanner und in der richtigen Auslegung der von den Scannern generierten Bilder;
 - Soft- und Hardware, die den Austausch der von verschiedenen Arten von Scannern generierten Bilder in und zwischen EU-Zollbehörden ermöglicht;
- b) Anschaffung und Abrichtung von Tieren (z. B. Spürhunde, aber auch speziell abgerichtete Bienen, Ratten oder Schweine), die zur Aufspürung illegaler Waren, insbesondere von geschmuggelten oder gefälschten Zigaretten und Tabak, eingesetzt werden, sowie Kosten für ihre Ernährung und Unterbringung;
- c) Entwicklung, Anwendung, Verbesserung oder Modernisierung vorhandener automatisierter Systeme zur Erkennung von Containercodes und Kennzeichen. Dies umfasst die Entwicklung von Software und die Anschaffung und Installation von Hardware für die betreffenden Systeme sowie Schulungen für das zuständige Personal.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 18.

⁽²⁾ C(2013) 612 final vom 7. Februar 2013.

⁽³⁾ Wartungskosten, die nicht durch eine Garantie abgedeckt sind.

4. Zuschlagskriterien

Die eingereichten förderfähigen Vorschläge werden nach Maßgabe folgender Zuschlagskriterien bewertet:

1. Übereinstimmung der Maßnahme mit den Zielen, die die Kommission auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung und insbesondere in Bezug auf die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von illegalen Sendungen von Tabakerzeugnissen in die EU verfolgt;
2. Qualität sonstiger Begleitmaßnahmen zum Erwerb und/oder zur Organisation der Maßnahmen zwecks Verbesserung der Aufspürung von illegalen Tabakerzeugnissen;
3. technische Qualität und Eignung der vorgeschlagenen Maßnahme im Hinblick auf die Erfüllung der vom Antragsteller festgelegten Anforderungen;
4. Kostenwirksamkeit: Die Kosten der Maßnahme müssen den angestrebten Zielen entsprechen;
5. Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Maßnahmen, die im Rahmen der politischen Prioritäten der EU im Bereich der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil des EU-Haushalts eingeleitet bzw. vorgesehen werden (z. B. Prävention, Informationsanalyse, Methoden der Zusammenarbeit);
6. Vereinbarkeit der Maßnahme mit ähnlichen Projekten in anderen Mitgliedstaaten und anderer nationaler Strafverfolgungs- und Zollbehörden;
7. Möglichkeit der Verwertung der Methoden und/oder Ergebnisse der Maßnahme, um die Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung zu stärken und effizienter zu gestalten („Mainstreaming“).

Werden aufgrund dieser Zuschlagskriterien mehrere Maßnahmen gleich bewertet, kann die Förderung (in absteigender Rangfolge) vorrangig gewährt werden für:

- Strafverfolgungsstellen, die *de facto* oder nach Einschätzung der Vorschlagsbewerter nicht ausreichend ausgerüstet sind, um gegen Zigarettenschmuggel und -fälschung vorgehen zu können;
- geografisch ausgewogene Projekte;
- Antragsteller, die in den Vorjahren oder im Rahmen der vorhergehenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für dieselbe Maßnahme bzw. ähnliche Maßnahmen keine Finanzhilfe erhalten haben.

5. Mittelausstattung

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen vorläufig Haushaltsmittel in Höhe von 3 500 000 EUR zur Verfügung. Der Finanzbeitrag erfolgt in Form einer Finanzhilfe. Die Finanzhilfen dürfen 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zuzuweisen.

6. Weitere Informationen

Die technischen Spezifikationen und das Antragformular können von der nachstehend genannten Website heruntergeladen werden: http://ec.europa.eu/anti_fraud/about-us/funding/techn-assist/index_en.htm

Etwaige Fragen oder Anfragen nach zusätzlichen Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind per E-Mail an folgende Adresse zu schicken:

OLAF-FMB-HERCULE-TA@ec.europa.eu

Die betreffenden Fragen und Antworten können in anonymisierter Form im Leitfaden für das Ausfüllen des Antragformulars auf der Website des OLAF veröffentlicht werden, wenn sie für andere Antragsteller hilfreich sein können.

7. Frist für den Eingang der Anträge

Spätester Abgabetermin für Anträge ist **Freitag, der 12. Juli 2013**.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6887 — Snam/GICSI/TIGF)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 176/09)

1. Am 13. Juni 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Snam SpA („Snam“, Italien), das letztlich von Cassa Depositi e Prestiti SpA („CDP“, Italien) kontrolliert wird, und das Unternehmen Pacific Mezz (Luxembourg) Sarl („Pacific Mezz Luxembourg“, Luxemburg), das letztlich von GIC Special Investments Pte Ltd („GICSI“, Singapur) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Transport et Infrastructure Gaz France SA („TIGF“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Snam: Transport, Lagerung und Verteilung von Erdgas sowie Betrieb eines Flüssigerdgas-Terminals in Italien,
- GICSI: Verwaltung eines globalen Portfolios von Anlagen in Private Equity, Risikokapital und Infrastrukturfonds sowie direkten Investitionen in Privatunternehmen,
- TIGF: Transport und Speicherung von Erdgas im Südwesten Frankreichs.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6887 — Snam/GICSI/TIGF per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE